



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Sechste Tagung

Genf, 20. bis 23. September 1977

ARTIKEL 26

Vorschlag des Verbandsbüros

Auf der Grundlage der Erörterung im Ausschuss legt das Verbandsbüro folgende Neufassung für Artikel 26 vor:

"Artikel 26

Finanzen

(1) Die Ausgaben des Verbands werden wie folgt gedeckt:

- a) aus den Jahresbeiträgen der Verbandsstaaten,
- b) aus der Vergütung für Dienstleistungen,
- c) aus sonstigen Einnahmen.

(2) a) Zur Bestimmung der Höhe ihres Jahresbeitrags werden die Verbandsstaaten in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse A	15	Einheiten
Klasse B	10	Einheiten
Klasse C	7,5	Einheiten
Klasse I	5	Einheiten
Klasse I bis	4,5	Einheiten
Klasse II	4	Einheiten
Klasse II bis	3,5	Einheiten
Klasse III	3	Einheiten
Klasse III bis ...	2,5	Einheiten
Klasse IV	2	Einheiten
Klasse IV bis	1,5	Einheiten
Klasse V	1	Einheit
Klasse V bis	3/5	Einheiten
Klasse V ter	1/5	Einheiten

b) Jeder Verbandsstaat leistet seinen Beitrag nach Massgabe der Zahl der Einheiten der Klasse, der er angehört.

(3) Der Wert der Beteiligungseinheit wird festgestellt, indem für die betreffende Haushaltsperiode der Gesamtbetrag der Ausgaben, die aus den Beiträgen der Verbandsstaaten zu decken sind, durch die Gesamtzahl der Einheiten geteilt wird.

(4) a) Jeder Staat gibt, wenn er Vertragspartei wird, die Klasse an, in die er eingestuft zu werden wünscht. Er kann jedoch später erklären, dass er in eine andere Klasse eingestuft zu werden wünscht.

b) Diese Erklärung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres, das dem vorausgeht, für das die Änderung der Klasse wirksam wird, an den Generalsekretär des Verbands gerichtet werden.

(5) Ein Verbandsstaat, der mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist, kann sein Stimmrecht im Rat nicht ausüben, wenn der rückständige Betrag die Summe der von ihm für die zwei vorhergehenden vollen Jahre geschuldeten Beiträge erreicht oder übersteigt, ohne jedoch von den sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Pflichten befreit zu sein und ohne die anderen sich aus dem Übereinkommen ergebenden Rechte zu verlieren. Der Rat kann einem solchen Staat jedoch gestatten, sein Stimmrecht weiter auszuüben, wenn und solange der Rat überzeugt ist, dass der Zahlungsrückstand eine Folge aussergewöhnlicher und unabwendbarer Umstände ist."

[Ende des Dokuments]